

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2024/2025 und im Sommersemester 2025
(ZUL/HSAN-20242)**

Vom 27.05.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2024/2025 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2025 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2024/2025 wie folgt festgesetzt: Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2024/2025

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2024/2025	1
Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie	100
Multimedia und Kommunikation	123
Ressortjournalismus	105

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2024/2025	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie	0	91	0	83	0	75	
Multimedia und Kommunikation	0	109	0	97	0	87	
Ressortjournalismus	0	90	0	78	0	67	

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2025

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2025 wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 2025	1	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie	0	95	0	87	0	79	0	
Multimedia und Kommunikation	0	116	0	103	0	92	0	
Ressortjournalismus	0	97	0	84	0	72	0	

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 22.05.2024 und der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 07.05.2025.

Ansbach, den 27.05.2024

Prof. Dr. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.05.2024 auf der Internetseite der Hochschule www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.05.2024.